

An das Ministerium für Präsidiales und Finanzen Regierungsgebäude Peter-Kaiser-Platz 1 Vaduz

Praesidiales@regierung.li

31. Mai 2023

# Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen (Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über öffentliche Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Universität Liechtenstein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Vernehmlassungsbericht und führt zur Regierungsvorlage wie folgt aus:

### Allgemeines

Zunächst ist seitens der Universität Liechtenstein positiv hervorzuheben, dass der Vernehmlassungsbericht - zusätzlich zur spezifischen Regierungsvorlage für die Universität Liechtenstein - umfassende und interessante Hintergrundinformationen zur Entwicklung des ÖUSG bietet.

Allgemein begrüsst die Universität Liechtenstein – im Sinne der Rechtsklarheit und Stringenz der Rechtsgrundlagen – ausdrücklich die nun vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz über die Universität Liechtenstein (LUG).

Schliesslich erlaubt sich die Universität Liechtenstein an dieser Stelle den Hinweis, dass die in der Regierungsvorlage zur Abänderung des LUG vorgeschlagenen Anpassungen bereits in den bestehenden internen Regeln der Universität festgelegt bzw. in die Praxis umgesetzt wurden.

# Im Einzelnen

# Zu 7.1 - Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes (ÖUSG)

#### Zu Art. 15 Abs. 1

Die Universität Liechtenstein verfügt bereits jetzt über Statuten, ein Organisationsreglement und ein Personalreglement, namentlich die «Dienst- und Besoldungsordnung (DBO)». Weitere Regularien ergänzen die DBO hinsichtlich detaillierter Bestimmungen zur Entlohnung, Nebenleistungen und Arbeitszeit. Sämtliche geltenden Rechtsvorschriften der Universität sind in deren Rechtssammlung aufgeführt und über die Internetseite <a href="https://www.uni.li/de/legal">https://www.uni.li/de/legal</a> abrufbar. Damit ist auch das Publikationserfordernis für Statuten und Organisationsreglement gemäss Art. 15 Abs. 2 des ÖUSG in der geltenden Fassung erfüllt.

## Zu Art. 21a

Die Universität Liechtenstein wendet bezüglich ihrer Rechnungslegung schon jetzt strengere Massstäbe an als es die geltenden gesetzlichen Vorschriften vorsehen (siehe auch die Ausführungen zu 7.1.6 / Art. 36).

# Zu 7.1.6 - Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein (LUG)

### Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. c

Diese Bestimmung sieht die Festlegung des Organisations- und Personalreglements durch den Universitätsrat vor.

Diese Bestimmung wird bereits jetzt durch die Statuten der Universität Liechtenstein umgesetzt. So sieht Art. 23 Abs. 3 der Statuten den Erlass eines Organisationsreglements sowie einer Dienst- und Besoldungsordnung (Personalreglement) durch den Universitätsrat ausdrücklich vor. Letztere ist zudem gemäss Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements als Aufgabe des Universitätsrats festgelegt.

#### Zu Art. 25 Abs. 2

Diese Bestimmung legt neu fest, dass die Revisionsstelle gemäss den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mindestens eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen hat. Diese Konkretisierung der Aufgaben der Revisionsstelle im LUG wird seitens der Universität Liechtenstein - im Sinne der Rechtsklarheit - ausdrücklich begrüsst (siehe auch die nachfolgenden Ausführungen).

## Zu Art. 36 – Erstellung des Geschäftsberichts

Die Universität Liechtenstein hat ihre Finanzstruktur schon jetzt im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften des PGR ausgestaltet und sich Pflichten auferlegt, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Eignerstrategie der Universität Liechtenstein, welche die Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung vorgibt und die bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente bindenden Charakter hat. Darin ist etwa festgelegt, dass die Rechnungslegung nach den einschlägigen Bestimmungen des PGR zu erfolgen hat und welche Angaben der Jahresbericht und die Jahresrechnung zwingend zu enthalten haben.

Die Verankerung dieser konkreten Vorgaben im LUG wird ausdrücklich begrüsst.

Nochmals besten Dank für die Gelegenheit und Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Mag. Markus Jäger

Rektor

Dr. Eva-Maria Hiebl, LL.M.

Leiterin Recht